

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 570/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wardja M i [REDACTED] geb. B [REDACTED],
H [REDACTED]-Mc [REDACTED], St P [REDACTED] d'A [REDACTED] (Sa [REDACTED]),

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G. F. U. E. d. e.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat sich im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs nicht davon überzeugen können, daß der Großvater der Klägerin bei seiner Auswanderung im Dezember 1938 nach Frankreich einen Teil seiner Wohnungseinrichtung ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht hat im Stich lassen müssen. Angriffe gegen diese tatrichterliche Würdigung sind im Revisionsverfahren unzulässig und rechtfertigen daher nicht die Zulassung der Revision. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1958, 262 Nr. 26), daß die in § 51 Abs. 4 BEG angeordnete Vermutung zugunsten des Verfolgten nur gilt, wenn eine positive Feststellung über den Eintritt eines Schadens im Sinne des § 51 BEG vorliegt.

148

- 3 -

Lässt sich eine derartige Feststellung nicht treffen, so geht dies zu Lasten des Verfolgten. Dabei ist auch § 176 Abs. 2 BBG vom Oberlandesgericht richtig angewendet worden (BGH RnW 1958, 182 Nr. 23).

Mal

Zorn

